

Gebührenordnung

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 9 Buchst. h) i. V. m. § 38 S. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 25.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1994 (DAB 09/94), zuletzt geändert am 10.09.2014 (DAB 01/2015) hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen am 10.09.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kosten durch das Versorgungswerk der Architektenkammer

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen erhebt im Rechtsbehelfsverfahren Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Kostenschuldner

Im Rechtsbehelfsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die für ein Rechtsbehelfsverfahren festzusetzenden Gebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €, die Höchstgebühr 500,00 €.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor das Rechtsbehelfsverfahren beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der im Rechtsbehelfsverfahren festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 € zu erheben. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, so ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat der Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

§ 4 Auslagen

Soweit im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelfsverfahren Aufwendungen entstehen, sind diese als Auslagen neben der Gebühr für das Rechtsbehelfsverfahren in tatsächlich entstandener Höhe zu erheben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibeverfahren,
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, insbesondere Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten,
4. Reisekosten und sonstige Aufwendungen für Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens und im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Rechtsbehelfs.

§ 6 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Versorgungswerk einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Kosten können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Kostenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die gewährte Stundung soll angemessen verzinst werden.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Kosten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Kosten können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beibringung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beibringung in einem Missverhältnis zur Höhe der beizutreibenden Kosten stehen.
- (4) Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet die Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen.

§ 8 Vollstreckung

Die Vollstreckung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Schlussbestimmung

Soweit nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Übergangsregelung

Die Regelungen der Gebührenordnung gelten nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im DAB in Kraft.